



Jagdpacht: Maxiaufwand für Miniflächen

Frage: In unserer Jagdgenossenschaft gibt es viele kleine Flächen, die vielfach eine Größe von unter 1 ha ausweisen. Die Ermittlung der aktuellen Eigentumsverhältnisse und die Auszahlung der Jagdpacht für diese Flächen machen jedes Jahr sehr viel Arbeit und die auszahlende Summe steht dann oftmals in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand, etwa den anfallenden Bankgebühren. **Frage:** Können wir in unserer nächsten Versammlung beschließen, dass an Eigentümer von Flächen unterhalb einer Größe von 1 ha keine Jagdpacht mehr ausgezahlt werden muss?

Antwort: Grundsätzlich hat jedes Mitglied einer Jagdgenossenschaft einen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am jagdlichen Reinertrag. Die Jagdgenossenschaft kann daher keine Bagatellgrenze beschließen, bis zu der die anteilige Auszahlung des Reinertrages an der Jagdnutzung gänzlich unterbleiben soll. Jeder – auch noch so kleine – Betrag ist daher grundsätzlich auszukehren. Für die Jagdgenossenschaft besteht gleichwohl die Befugnis, Art und

Weise der Auszahlung festzulegen. Sie kann etwa beschließen, dass Beträge, die unter einer Geringfügigkeitsschwelle liegen, zum Beispiel weil die Kosten einer Banküberweisung den auszahlenden Betrag übersteigen, nur als Barzahlung oder allein nach Aufforderung ausgezahlt werden. Will die Jagdgenossenschaft einen solchen Beschluss herbeiführen, sollte allerdings schon bei der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung vorsorglich ein diesbezüglicher Hinweis in die Tagesordnung aufgenommen werden. Daneben kann die Jagdgenossenschaftsversammlung auch über eine andere Verwendung des Reinertrages als die Auszahlung an die Jagdgenossen beschließen. Es dürfte zwar im Interesse der Gleichbehandlung wiederum nicht zulässig sein, allein für Kleinstbeträge eine andere Verwendung zu beschließen. Gleichwohl kann mit einer Mehrheitsentscheidung zugunsten der Grundstückseigentümer beschlossen werden, anstelle der Auszahlung etwa die Finanzierung des örtlichen Wegebaus zu unterstützen. In diesen Fällen, in denen die Jagdgenossenschaft den Reinertrag aus der Jagd-

nutzung mithin nicht wie gefordert auskehrt, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss der Jagdgenossenschaft nicht zugestimmt hat, dennoch die Auszahlung seines Anteils weiterhin verlangen. Allerdings erlischt dieser Anspruch, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

In Beantwortung Ihrer Frage dürfte es daher nicht zulässig sein, Eigentümer von Flächen unterhalb einer Größe von 1 ha von der Auszahlung der Jagdpacht generell auszuschließen. Sie sollten vielmehr über eine Beschlussfassung nachdenken, die über die Bestimmung der jeweiligen Auszahlungsmodalitäten dem tatsächlichen Auszahlungsaufwand Rechnung trägt.

Rechtsanwalt Michael Niesen

Ist die Fläche auch noch so klein, hat jeder Jagdgenosse Anspruch auf seinen Anteil an der Jagdpacht.

Foto: landpixel

